

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 3/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	30. Januar 2009
------------	---	-----------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der 9. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau am 11. Februar 2009
2. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kötzschau
3. Bekanntmachung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leuna
4. Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Saalekreis
5. Bekanntmachung über das Ausscheidung und die Nachfolge von nächst festgestellten Bewerbern im Stadtrat Leuna - Sitzübergang
6. Bekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau über den Termin der Bürgeranhörung
7. Bekanntmachung der Gemeinde Kötzschau über den Termin der Bürgeranhörung
8. Bekanntmachung der Gemeinde Rodden über den Termin der Bürgeranhörung
9. Bekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf über den Termin der Bürgeranhörung
10. Bekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz über den Termin der Bürgeranhörung
11. Bekanntmachung der Gemeinde Kreypau über den Termin der Bürgeranhörung
12. Bekanntmachung der Gemeinde Zweimen über den Termin der Bürgeranhörung
13. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau – Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter
14. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötzschau – Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter
15. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden – Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter
16. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der VGem Leuna-Kötzschau für die Gemeinden Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau und Zweimen - Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter
17. Termine

**1. Bekanntmachung der 9. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des
Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau
am 11. Februar 2009**

Die 9. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau findet am 11. Februar 2009, 18:00 Uhr in der VGem Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Ratssaal, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau vom 23. April 2008**
- 4. Beschlussvorlagen**
 - BV 01/01/09 GA - Berufung des Gemeindewahlleiters
 - BV 02/01/09 GA - Besetzung des Gemeindewahlausschusses
 - BV 03/01/09 GA - Abrechnung der Festsetzung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Jahr 2007
 - BV 04/01/09 GA - Festsetzung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Jahr 2009
- 5. Informationen der Bürgermeisterin der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau**
- 6. Einwohnerfragestunde**
- 7. Anfragen und Informationen der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau**

Nicht öffentlicher Teil

gez. Michael Bedla
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses
der VGem Leuna-Kötzschau

2. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kötzschau

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kötzschau in seiner Sitzung am 19. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kötzschau

§ 1

Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt keine Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, sie überträgt die Reinigung auf die Grundstückseigentümer.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- a) alle selbstständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - d) Gehbahnen in 1,30 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat und sonstigem Abfall. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Unkrautbekämpfungsmittel (insbes. Herbizide/Pestizide) dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Die Straßenreinigung ist mindestens einmal im Monat vor Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, durchzuführen.

(5) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

(6) Bei der Straßenreinigung, wie auch beim Winterdienst, ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

§ 3

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,30 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder Splitt zu streuen. Die Verwendung von Asche ist verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(4) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Kötzschau

(1) Die Reinigung (einschließlich Winterdienst des Gehweges) der nachfolgenden Straßen wird v o l l s t ä n d i g den Eigentümern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt:

1. Am Bahnhof
2. Am Floßgraben
3. Bahnhofstraße
4. Bahnhofstraße Rampitz
5. Bauernstraße
6. Dorfstraße Rampitz
7. Dorfstraße Schladebach
8. Dorfstraße Thalschütz
9. Dorfstraße Witzschersdorf
10. Dürrenberger Weg
11. Eisenwerk
12. Ernst-Thälmann-Platz
13. Feldstraße
14. Gartenweg
15. Hauptstraße
16. Heinestraße
17. Karl-Marx-Straße
18. Leipziger Straße
19. Lerchenweg
20. Merseburger Straße
21. Merseburger Straße Schladebach
22. Rathenaustraße
23. Rudolf-Breitscheid-Straße
24. Schachtplatz
25. Schenkhof
26. Schkeuditzer Straße
27. Schladebacher Weg
28. Schulweg
29. Siedlung
30. Siedlung Kötzschau
31. Siedlung Rampitz
32. Siedlung Schladebach
33. Witzschersdorfer Weg
34. Wölkauer Weg
35. Zöschener Straße

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 insbesondere Unkraut, Laub, Schmutz und sonstige Abfälle nicht beseitigt,
- § 2 Abs. 2 zu Reinigungsarbeiten Herbizide/ Pestizide oder sonstige chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
- § 2 Abs. 3 besondere Staubentwicklung nicht ausreichend vorbeugt, soweit nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen dem entgegenstehen,
- § 2 Abs. 4 die Straßenreinigung nicht mindestens einmal im Monat durchführt,
- § 2 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- § 2 Abs. 6 oberirdische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie Verschlüsse von Versorgungsleitungen nicht freihält,
- § 3 Abs. 1 und 2 Gehwege nicht oder nicht mit den vorgeschriebenen Mitteln von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte streut,
- § 3 Abs. 3 den Winterdienst nicht zu den dort vorgesehenen Zeiten durchführt,
- § 3 Abs. 3 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
- § 3 Abs. 4 nach der Schnee- und Eisschmelze zurückgebliebenes Streugut nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötzschau, den 20. Januar 2009

gez. Gruhle
Bürgermeister

Siegel

3. Bekanntmachung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leuna

Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leuna

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990 (Gesetzblatt der DDR vom 25. Mai 1990, Teil I Nr. 28, 255) weiter gültig aufgrund Anlage II Kapitel II Sachgebiet Verwaltung Abschnitt 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) haben die Stadtverordneten der Stadt Leuna in der Sitzung am 30. Juli 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß der Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß 1, 2 und 4 aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß den Nummern 1 - 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen) bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nummern 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinden am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach den Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze und der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufende Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung, wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,6, wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Großflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

Formulierungsvorschlag wäre:

§ 5 a

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,

c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,

d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe b) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8**Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9**Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1992 in Kraft.

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

4. Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Saalekreis
--

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Saalekreis**

Aufgrund der

- § 79 Abs. 1 Tierseuchengesetz (TierSG) i.d.g.F. i.V.m. § 4 Abs. 1a EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.d.g.F.
- § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA i.V.m. §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.g.F.
- § 6 Abs. 1 Punkt 2 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) LSA i.d.g.F.

wird hiermit Folgendes bekanntgemacht und verfügt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie an alle Halter von Rinder-, Schaf- und Ziegenartigen (Mufflons, Wisente, Bisons, Auerochsen...) in Gattern, Streichelbereichen, Tierparks und Zoologischen Gärten im Landkreis Saalekreis.
2. **Impfpflicht:** Rinder, Schafe und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartige sind im **Zeitraum vom 01.01.2009 bis spätestens zum 15.05.2009** nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 3 Monate und älter und impffähig sind.

3. Rinder, Schafe und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartige, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 3 Monate alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2009 geimpft werden. Zum vorgesehenen Termin nicht impffähige Tiere, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen. Die Impfung hat nach den Angaben der Impfstoffhersteller zu erfolgen.
4. **Meldepflicht:** Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartigen haben sich schnellstmöglich unter Angabe der Tierart, der jeweiligen Tierzahl, des Standortes der Tiere, der Anschrift und Telefonnummer des Tierhalters bei dem praktizierenden Tierarzt zu melden, der ihren Bestand impfen soll.
5. **Ausnahmen:** Von der generellen Impfpflicht können auf schriftlichen Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4 b in 06217 Merseburg, Masttiere ausgenommen werden, die in reinen Mastbetrieben und in Stallhaltung gehalten werden, ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und am 01.01.2009 älter als 6 Monate waren. Außerdem können auf schriftlichen Antrag nur in begründeten Einzelfällen Rinder, Schafe und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartige in Gattern, Streichelbereichen, Tierparks, Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen von der Impfpflicht ausgenommen werden.
6. In Gehegen gehaltene, empfängliche Wildtiere können auf Antrag des Tierhalters nach Abschluss der Impfungen bei Rindern, Schafen und Ziegen und bei ausreichender Verfügbarkeit von Impfstoffen ab Ende Mai 2009 in die Impfung einbezogen werden.
7. **Kostenpflicht:** Für die Verabreichung des Impfstoffes und der damit verbundenen Tätigkeiten ist der Tierhalter kostenpflichtig gegenüber seinem Impftierarzt.
8. **Sofortige Vollziehung:** Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes i.d.g.F. hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.
9. **Widerrufsvorbehalt:** Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. VwVfG LSA und kann daher jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchensituation widerrufen werden.

10. **Gültigkeit:** Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalekreis, Oberaltenburg 4 b, 06217 Merseburg, eingesehen werden. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2009.

Im Auftrag

gez. Dr. Meier
Amtsleiterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

5. Bekanntmachung über das Ausscheidung und die Nachfolge von nächst festgestellten Bewerbern im Stadtrat Leuna - Sitzübergang

Herr Dr. Klaus Bähr (CDU) ist aus dem Stadtrat der Stadt Leuna ausgeschieden.

In der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 15. Juni 2004 wurde für den Wahlvorschlag der CDU Herr Carsten Dathe als nächst festgestellter Bewerber festgestellt.

Gemäß § 75 KWO LSA geht der Sitz der CDU an Herrn Carsten Dathe über.

Herr Carsten Dathe wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 29. Januar 2009 auf die ihm nach §§ 30 und 31 der GO LSA als Stadtrat obliegenden Pflichten belehrt.

Leuna, 30. Januar 2009

Siegel

gez. Lörzer
Gemeindevwahlleiter

6. Bekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Horburg-Maßlau zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Horburg-Maßlau in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird?

Horburg-Maßlau, 30.01.2009

gez. Seifert
Bürgermeister

7. Bekanntmachung der Gemeinde Kötzschau über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kötzschau zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Kötzschau in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird?

Kötzschau, 30.01.2009

gez. Weise
Gemeindewahlleiter

8. Bekanntmachung der Gemeinde Rodden über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Rodden zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Rodden in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird?

Rodden, 30.01.2009

gez. Rödiger
Bürgermeister

9. Bekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Günthersdorf zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Günthersdorf in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird?

Leuna, 30.01.2009

gez. Lörzer
Gemeindegewahlleiter

10. Bekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kötschlitz zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Kötschlitz in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird?

Leuna, 30.01.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

11. Bekanntmachung der Gemeinde Kreypau über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kreypau zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Kreypau in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird.

Leuna, 30.01.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

12. Bekanntmachung der Gemeinde Zweimen über den Termin der Bürgeranhörung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 beschlossen:

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Zweimen zur Eingemeindung in die Stadt Leuna gemäß § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung wird auf den **05. April 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** festgesetzt.

2. Die Fragestellung der Anhörung lautet:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinde Zweimen in die Stadt Leuna eingemeindet und hierbei aufgelöst wird?

Leuna, 30.01.2009

gez. Lörzer
Gemeindevahllleiter

13. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau – Gemeindevahllleiter und Stellvertreter

Für die am 05. April 2009 stattfindende Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau ist

Jürgen Seifert, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, der Gemeindevahllleiter und
Achim Beyer, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, der Stellvertreter des Gemeindevahllleiters.

Horburg-Maßlau, 30.01.2009

gez. Seifert
Bürgermeister

**14. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötzschau –
Gemeindewahlleiter und Stellvertreter**

Für die am 05. April 2009 statt findende Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötzschau, die keine Hauptwahl im Sinne des § 4 KWO LSA darstellt, obliegt dem zur Bürgermeisterwahl 2005 berufenen Gemeindewahlleiter die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung des Ergebnisses der Bürgeranhörungen.

Gemeindewahlleiter:

Herr Wolfgang Weise, 06237 Leuna, Rathausstraße 1

Kötzschau, 30.01.2009

gez. Gruhle

Bürgermeister

**15. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden –
Gemeindewahlleiter und Stellvertreter**

Für die am 05. April 2009 stattfindende Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden ist Gerhard Rödiger, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, der Gemeindewahlleiter und Arndt Pfeiffer, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters.

Rodden, 30.01.2009

gez. Rödiger

Bürgermeister

**16. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der VGem Leuna-Kötzschau für
die Gemeinden Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau und Zweimen –
Gemeindewahlleiter und Stellvertreter**

Für die im am 05. April 2009 statt findenden Bürgeranhörungen in den Gemeinden Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau und Zweimen, die keine Hauptwahlen im Sinne des § 4 KWO LSA darstellen, obliegt dem zur Bürgermeisterwahl 2008 berufenen Gemeindewahlleiter die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung des Ergebnisses der Bürgeranhörungen.

Gemeindewahlleiter:

Herrn Ekkehard Lörzer, 06237 Leuna, Rathausstraße 1

Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters:

Frau Viola Schwich, 06237 Leuna, Rathausstraße 1,

Leuna, 30.01.2009

gez. Dr. D. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde

17. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 17:30 Uhr	
2009	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
Februar	16.02.	05.02.	03.02.	10.02.	26.02.	10.02. 20.02.
März	16.03.	05.03.	03.03.	10.03.	26.03.	02.03. 10.03. 20.03.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:**Gemeinde Friedensdorf**

2009	Gemeinderat
Februar	---
März	06.03.

Gemeinde Günthersdorf

2009	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Februar	23.02.			
März	30.03.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2009	Gemeinderat
Februar	26.02.
März	---

Gemeinde Kötzschlitz

2009	Gemeinderat
Februar	---
März	---

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehender Termin:	05. Februar 2009	16:15 Uhr
	05. März 2009	16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120